

B. Erläuterungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einleitung.

Bei Beginn der Reichstagsverhandlungen über das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und über die Gesetzentwürfe zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 gab der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück über die Ursachen der Gesetzentwürfe und ihre wichtigsten Abweichungen vom bisherigen Rechte am 23. Februar 1912 folgenden Überblick:*)

„Das Staatsangehörigkeitsgesetz, dessen Entwurf ich heute einzubringen die Ehre habe, soll das Gesetz vom 1. Juni 1870 ersetzen. Es ist dabei nicht die Absicht der verbündeten Regierungen, die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit von Grund auf zu ändern; es handelt sich nur darum, eine Anzahl von Bestimmungen aufzuheben, zu ändern, zu ergänzen, die nicht mehr der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Grenzen des deutschen Vaterlandes entsprechen.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 stammt aus der Zeit vor Errichtung des Deutschen Reiches; es gehört zu den grundlegenden Gesetzen des Norddeutschen Bundes, die mit dessen Verfassung auf das Deutsche Reich übergegangen sind. Das Gesetz hatte damals eine doppelte Aufgabe zu lösen. Es galt einmal, das völkerrechtliche Band, das damals allein die Angehörigen der im Norddeutschen

*) Sten. Ber. 1912 S. 248.